



Sitzung vom

30. März 2004

891

ANU	Nr.	222-379					
C	S	U	W	U	R	I	N

- 8. April 2004

Mitgeteilt den

31. März 2004

Protokoll Nr.

465

In den Fraktionen der **Gemeinde Lumbrein** wurden zur Sicherung der Trinkwasserqualität detaillierte und summarische Schutzzonen ausgedehnt. Detaillierte Schutzzonen wurden für folgende Quellgruppen erarbeitet: Nussaus-Stavialas (Quellnummern 1.01 bis 1.04), Surin (Quellnummern 3.05, 3.07), Prustg-dadens (Quellnummern 4.01, 4.04), Prustg-dado (Quellnummern 5.04 bis 5.07) und Silgin (Quellnummern 6.01 bis 6.04). Die Grundlagen für die Ausscheidung der Schutzzonen sind durch das geologische Büro GeoConCav im Auftrag der Wasserkorporationen der Fraktionen der Gemeinde Lumbrein erarbeitet worden.

Im Dezember 2002 wurden die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung in den Fraktionen der Gemeinde Lumbrein dem Amt für Natur und Umwelt zur Prüfung eingereicht. In der Beurteilung der kantonalen Fachstelle, des Amtes für Natur und Umwelt, bedurften die Unterlagen einer Überarbeitung durch den Geologen. In der Folge wurden die Anpassungen der Schutzzonenunterlagen entsprechend dem Antrag des Amtes vorgenommen.

Die Gemeinde Lumbrein legte anschliessend das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenbericht inklusive Schutzzonenplan für die Quellen in den Fraktionen vom 14. August 2003 bis 3. September 2003 in der Gemeinde öffentlich auf. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache betreffend den landwirtschaftlichen Einschränkungen in den Schutzzonen eingegangen. Mit dem Einsprecher konnte diesbezüglich eine Einigung erzielt werden.

Der Gemeindevorstand Lumbrein erliess am 13. Oktober 2003, gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG), das Schutzzonenreglement sowie den zugehörigen Schutzzonenplan. Anschliessend wurden sämtli-

che Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumplanung wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. In der Ortsplanung vom Jahr 1987 sind die Grundwasser- und Quellschutzzonen der Gemeinde nur als Punkte dargestellt. Die neuen detaillierten und summarischen Schutzzonen sind bei der nächsten Überarbeitung der Zonenpläne als Grundwasser- und Quellschutzzonen zu übernehmen. Zusätzlich muss ein entsprechender Baugesetzesartikel in das Baugesetz der Gemeinde übernommen werden.

Nach Einsichtnahme in den vom geologischen Büro GeoConCav erstellten Schutzzonenbericht "Detaillierte und summarische Quellschutzzonenausscheidungen für die Fraktionen der Gemeinde Lumbrein, geologisch-hydrogeologischer Bericht, 0207-sfll" inklusive Schutzzonenplan 1:5'000 vom Februar 2003 und in das Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Lumbrein, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Quellen der Fraktionen der Gemeinde Lumbrein im Massstab 1:5'000, vom Gemeindevorstand Lumbrein am 13. Oktober 2003 erlassen, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Lumbrein wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 28 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Velia anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenbericht inklusive Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Der Gemeindevorstand Lumbrein wird beauftragt, bei der nächsten Überarbeitung der Zonenpläne die Grundwasser- und Quellschutzzonen in der Gemeinde

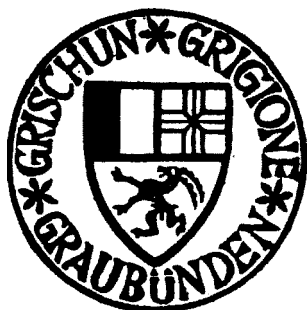
Lumbrein aufgrund der äusseren Umgrenzung der detaillierten Schutzzonen S1 bis S3 und der summarischen Schutzzonen anzupassen.

4. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, bei einer Beeinträchtigung des Trinkwassers mit pathogenen Keimen die Zone S2-B aufzuheben und diese der Zone S2 zuzuordnen.
5. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

6. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
7. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenberichts inklusive Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Lumbrein, 7148 Lumbrein; an das Grundbuchamt Velia, 7144 Velia; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen